

Statuten TC Trumau

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Tennisclub Trumau“.
- (2) Er hat seinen Sitz in 2521 Trumau, Niederösterreich und erstreckt seine Tätigkeit auf Österreich gemäß § 2 und § 3.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die allgemeine Ertüchtigung seiner Mitglieder und Gäste nach den Grundsätzen der Arbeitsgemeinschaft für Sport- und Körperkultur (ASKÖ) auf ausschließlich gemeinnütziger Basis.

§ 3 Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Zweckes

- (1) Als ideelle Mittel dienen:
 - a) Pflege des Sports in allen Sportzweigen;
 - b) allgemeine körperliche Ertüchtigung der Mitglieder und Gäste;
 - c) Durchführung von Wettkämpfen, Sportfesten und anderen sportlichen, kulturellen und gesellschaftlich Veranstaltungen;
 - d) Ausflüge und gesellige Zusammenkünfte;
 - e) Errichtung und/oder Betrieb von Sport- und Spielplätzen und Sportheimen sowie Einrichtung von Warenabgabestellen (Buffet für Getränke und Speisen, Verkauf von Sportutensilien);
 - f) Herausgabe von der Verbreitung des Sports dienenden Schriften.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch Einnahmen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder;
 - b) Geld- und Sachspenden;
 - c) Bausteinaktionen;
 - d) Subventionen und sonstigen Beihilfen öffentlicher und/oder privater Institutionen;
 - e) Veranstaltungen;
 - f) Werbung jeglicher Art (einschl. Bandenwerbung);
 - g) Sponsoring (mit Werbetätigkeit des Vereins bzw. seiner Mitglieder);
 - h) Vermietung oder sonstige Überlassung von Sportanlagen oder Teilen davon;
 - i) Erteilung von Unterricht, Abhaltung von Kursen, etc.;
 - j) Zinserträgen und Wertpapieren;
 - k) Verpachtung oder Vermietung einer Gastronomieeinrichtung (Kantine, Buffet);
 - l) Erbschaften, Vermächtnisse und/oder Schenkungen;
 - m) Beteiligung an Unternehmen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich zu den Grundsätzen des Vereins bekennen und ihn unterstützen wollen. Sie gliedern sich in ordentliche Mitglieder, ruhende Mitglieder und Ehrenmitglieder. Die Mitglieder des Vereins können auch Mitglieder des ATV Trumau oder anderer Vereine sein, die dem Österreichischen Vereinsgesetz entsprechen.

(2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich am Vereinsgeschehen voll beteiligen.

(3) Ruhende Mitglieder sind solche, die den Verein vor allem durch Zahlung eines unterstützenden Mitgliedsbeitrages fördern.

(4) Für um den Verein besonders verdiente Mitglieder kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Diese kann auch mit einer Ehrenfunktion und/oder der Freistellung vom Mitgliedsbeitrag verbunden sein.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Ihm steht auch das Recht zu, ohne Angabe von Gründen eine Aufnahme zu verweigern

(2) Vor der Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten; die Mitgliedschaft wird erst mit Konstituierung des Vereins wirksam.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

(2) Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes ist jeweils mit Wirkung ab dem Ende des laufenden Kalenderjahres möglich und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand des Vereins. Diese muss mindestens zwei Wochen vor dem Austrittstermin zugegangen sein; erfolgt sie später, ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Durch den Austritt erlischt jeder Anspruch an den Verein.

(3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigen Gründen mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere:

a) grobes Vergehen gegen das Statut oder gegen Beschlüsse der Vereinsorgane;

b) unehrenhaftes oder anstößiges Benehmen inner- oder außerhalb des Vereins;

c) Rückstand in der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Zahlungsfrist.

(4) Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Mitteilung eine Berufung an den Vorstand zur Behandlung in der nächsten Mitgliederversammlung zulässig. Bis zu deren Entscheidung ruhen die Mitgliedsrechte.

(5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den in Abs. 3 genannten Gründen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes beschlossen werden. Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht zulässig

(6) Das Mitglied hat auch bei Austritt die fälligen festgesetzten Beiträge innerhalb der vorgegebenen Fristen zu entrichten und vom Verein zur Verfügung gestellte Utensilien (Mitgliedsausweis, Sportgeräte, Kleidung, Abzei-

chen, Schlüssel, etc.) bis zum Ende der Mitgliedschaft zurückzugeben. Bei Ausschluss sind die Utensilien umgehend zurückzugeben.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, zu den von den Vereinsorganen festgelegten Bedingungen an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu benutzen. Stimmrecht und aktives sowie passives Wahlrecht regelt sich nach § 9 Abs. 5.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen dieses Vereins zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins schaden könnte. Sie haben dieses Statut sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und sind zur pünktlichen Zahlung der in den Mitgliederversammlungen beschlossenen Beitrittsgebühren, der Mitgliedsbeiträge und sonstiger Beiträge innerhalb der genannten Fristen verpflichtet.

§ 8 Vereinsorgane

(1) Organe des Vereins sind:

a) Mitgliederversammlung (§ 9)

b) Vorstand (§ 11)

c) Sportausschuss (§ 14)

d) Kontrolle (§ 15)

e) Schiedsgericht (§17)

(2) Die Funktionsperiode der Organe nach Abs. (1) b), c) und d) beträgt zwei Jahre, sie dauert jedenfalls bis zur Wahl der neuen Organe. Die Wiederwahl ist möglich.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden,

a) auf Beschluss des Vorstandes;

b) auf Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung;

c) auf schriftlichen und begründeten Antrag von mindestens einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder;

d) auf einhelliges Verlangen der Kontrolle des Vereins.

(3) Zu Mitgliederversammlungen hat der Vorstand alle stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Verein kann Vertreter des ATV Trumau oder anderer Vereine, die dem Österreichischen Vereinsgesetz entsprechen, zu einer Mitgliederversammlung in beratender Funktion einladen, sowie ebenfalls sonstige Personen, die der Förderung des Vereinszweckes und seiner Tätigkeiten dienen.

(4) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens acht Tage vorher beim Vorstand schriftlich und von mindestens fünf wahlberechtigten Mitgliedern unterschrieben einzureichen. Ordnungsgemäß eingebrachte Anträge müssen in Beratung genommen werden.

(5) Bei der Mitgliederversammlung sind sämtliche Mitglieder teilnahmeberechtigt. Das Stimmrecht sowie das aktive und passive Wahlrecht kommt allen Mitgliedern des Vereins zu, die am 1. Jänner des Jahres, in dem die

Mitgliederversammlung stattfindet, das 15. Lebensjahr vollendet und ihre Beiträge bislang ordnungsgemäß entrichtet haben. Das Stimmrecht ist persönlich durch die anwesenden Mitglieder auszuüben. Für die Funktionen eines Obmanns, Kassiers, Schriftführers, der Kontrolle und der Stellvertreter ist Volljährigkeit erforderlich.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn alle stimmberechtigten Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung zum festgesetzten Zeitpunkt nicht beschlussfähig, findet eine halbe Stunde später die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder statt.

(7) Zu einem Beschluss der Mitgliederversammlung ist, soweit in diesem Statut nichts anderes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Einer Änderung des Statuts müssen mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

(8) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Obmann. Bei Verhinderung des Obmanns führen seine Stellvertreter in der Reihenfolge laut letzterfolgter Wahl den Vorsitz.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr steht das Recht zu, in allen Vereinsbelangen Beschlüsse zu fassen. Insbesondere sind ihr vorbehalten:

- a) Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- b) Entlastung des Vereinsvorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Kontrolle;
- d) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von Mitgliedern durch den Vorstand;
- e) Beschlussfassung über die Änderung dieses Statuts;
- f) Festsetzung der von Mitgliedern zu entrichtenden Beiträge;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung ist befugt, Angelegenheiten gem. Abs. (1) f) und g) dem Vorstand zu übertragen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

1. Obmann und seine Stellvertreter;
2. Schriftführer und sein Stellvertreter;
3. Kassier und sein Stellvertreter;
4. Sportleiter und sein Stellvertreter;
5. Leiter Jugend und sein Stellvertreter.

(2) Die Mitglieder der Kontrolle nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil.

(3) Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Ist mehr als die Hälfte der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so ist zum Zwecke der Neuwahl eine Mitgliederversammlung abzuhalten.

(4) Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter mindestens zweimal jährlich einberufen. Den Vorsitz führt der Obmann oder einer seiner Stellvertreter.

(5) Der Vorstand ist bei Anwesenheit mindestens der Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

(6) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Ablauf der Funktionsperiode, Enthebung durch die Mitgliederversammlung oder durch Rücktritt, der dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären ist. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes ist einer rechtzeitig einberufenen ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung gegenüber zu erklären, unter gleichzeitiger Vorsorge für die Wahl eines neuen Vorstandes.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand hat den Verein mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Rahmen dieses Statuts und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu führen.

(2) Zur Regelung der inneren Organisation kann der Vorstand unter Berücksichtigung dieses Statuts eine Geschäftsordnung für den Vorstand und/oder den Sportausschuss beschließen.

(3) Dem Vorstand kommen alle Aufgaben der Führung des Vereins zu, soweit sie nicht einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.

Insbesondere ist er berechtigt und verpflichtet

a) über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern zu entscheiden;

b) für einen geregelten Sportbetrieb zu sorgen;

c) Kurse, Vereinsfeste und sonstige dem Vereinszweck dienende Veranstaltungen zu organisieren;

d) das Vereinsvermögen zu verwalten und bei Eingehen von Verpflichtungen auf die finanziellen Möglichkeiten des Vereins Bedacht zu nehmen;

e) den Beitragszahlungszeitraum und die Fristen festzulegen;

f) eine (außer)ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und dieser über die Tätigkeit und die finanzielle Gebahrung zu berichten;

g) den Jahresvoranschlag zu erstellen sowie den Rechnungsabschluss und den Rechenschaftsbericht abzufassen;

h) Verträge und Vereinbarungen mit Dritten zur Erhaltung und Förderung des Vereins, seiner Aktivitäten und seiner finanziellen Gebarung abzuschließen bzw. aufzulösen;

i) Dienstverhältnisse und Vereinbarungen mit Dritten zu begründen bzw. aufzulösen.

(4) Das Leitungsorgan des Vereins hat die Mitglieder des Vorstandes unter Angabe ihrer statutengemäßen Funktion, ihres Namens und ihrer Wohnanschrift binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung der zuständigen Behörde anzuzeigen. Dieser Behörde ist die Anschrift des Vereins (auch im Falle der Verlegung des Vereinssitzes) innerhalb der gleichen Frist mitzuteilen.

(5) Eine in der Mitgliederversammlung beschlossene Änderung des Vereinsstatuts ist der zuständigen Behörde innerhalb von vier Wochen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Vertretung des Vereines

(1) Dem Obmann, im Verhinderungsfalle einem seiner Stellvertreter, obliegt die Vertretung des Vereins, insbesondere nach außen gegenüber Behörden und Dritten.

(2) Schriftstücke, insbesondere den Verein verpflichtende Verträge und Vereinbarungen, sind vom Obmann und einem weiteren stimmberechtigten Vorstandsmitglied, sofern sie vermögensrechtliche Angelegenheiten betreffen, vom Kassier, gemeinsam zu unterfertigen. Im Verhinderungsfalle unterfertigt der jeweilige Stellvertreter.

§ 14 Sportausschuss

(1) Zur Beratung des Vorstandes in allen den Sportbetrieb des Vereins betreffenden Angelegenheiten kann auf Antrag des Vorstandes ein Sportausschuss eingerichtet werden.

(2) Der Sportausschuss besteht aus

a) den Fachwarten;

b) den Vertretern der Aktiven, die nach einem vom Vorstand festzulegenden Verfahren aus den ausübenden Mitgliedern gewählt werden;

c) vom Sportausschuss fallweise oder dauernd beigezogenen Beratern.

(3) Der Sportausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen sind. Sie haben beratende Stimme im Vorstand.

(4) Der Sportausschuss wird von seinem Vorsitzenden, im Verhinderungsfalle von seinem Stellvertreter nach Bedarf einberufen und fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Diese Beschlüsse bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.

§ 15 Kontrolle

(1) Die Kontrolle besteht aus zwei bis vier Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung für den gleichen Zeitraum wie der Vorstand gewählt werden. Die Wiederwahl ist zulässig.

(2) Sie hat die ordnungsgemäße Führung des Vereins zu überwachen und die Gebarung regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich eingehend zu prüfen.

(3) Die Kontrolle ist zu allen Sitzungen der Vereinsorgane einzuladen und berechtigt, an diesen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(4) Die Kontrolle ist grundsätzlich nur der Mitgliederversammlung verantwortlich und hat dieser in geeigneter Weise über ihre Tätigkeit und Erkenntnisse zu berichten. Auf ausdrückliches und begründetes Verlangen des Vorstandes hat sie in Einzelfällen Überprüfungen vorzunehmen und darüber auch dem Vorstand zu berichten.

(5) Scheidet ein Mitglied der Kontrolle vor Ablauf der Funktionsperiode aus, so hat der Vorstand im Einvernehmen mit den übrigen Mitgliedern der Kontrolle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren.

§ 16 Schiedsgericht

(1) Das Schiedsgericht entscheidet in allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten.

(2) Es setzt sich aus fünf in den Vorstand wählbaren Vereinsmitgliedern zusammen und wird derart gebildet, dass jede Streitpartei innerhalb von zwei Wochen nach Übereinkunft über die Befassung des Schiedsgerichtes

dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen ein weiteres Mitglied zum Vorsitzenden; bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.

(3) Das Schiedsgericht entscheidet bei Anwesenheit aller Mitglieder des Schiedsgerichtes mit Stimmenmehrheit. Es hat seine Entscheidung im Rahmen des Statuts und der Beschlüsse der Generalversammlung nach bestem Wissen und Gewissen zu fällen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

(4) Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes steht innerhalb eines Monats die Berufung an die nächste Generalversammlung zu, die endgültig entscheidet. Die Berufung ist schriftlich beim Vorstand einzubringen.

§ 17 Auflösung

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Die freiwillige Auflösung des Vereins ist der zuständigen Behörde vom abtretenden Leitungsorgan binnen vier Wochen ab Beschluss anzuzeigen und in einer für amtliche Verlautbarungen bestimmten Zeitung zu veröffentlichen.

(2) Das im Falle der freiwilligen Auflösung vorhandene Vereinsvermögen darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zugutekommen, sondern ist einer von der die Auflösung beschließenden Generalversammlung zu bestimmenden und als gemeinnützig tätigen Organisation vom abtretenden Vereinsvorstand oder von einem durch die Generalversammlung hierzu bestimmten Liquidator zu übergeben.